

## 1.1 Schulordnung

### 1. Zusammenleben in der Schule

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sind gemeinsam für das Zusammenleben und für die Arbeitsatmosphäre am Goldberg-Gymnasium verantwortlich. Sie nehmen aufeinander Rücksicht und sie tragen dafür Sorge, dass Gebäude und Inventar schonend behandelt werden.

### 2. Aufenthalt in der Schule

#### 2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

Vormittags	
1. Stunde	7.40 – 8.25
2. Stunde	8.30 – 9.15
Erste große Pause	
3. Stunde	9.35 – 10.20
4. Stunde	10.25 – 11.10
Zweite große Pause	
5. Stunde	11.20 – 12.05
6. Stunde *	12.10 – 12.55

Nachmittags	
7. Stunde*	13.00 – 13.45
8. Stunde	13.50 – 14.35
9. Stunde	14.35 – 15.20
Dritte große Pause	
10. Stunde	15.35 – 16.20
11. Stunde	16.25 – 17.10

\* Mittagspause: 6. oder/und 7. Stunde

2.2 Nach dem Gongzeichen zu Beginn der Stunde halten sich die Schülerinnen und Schüler in (bei Fachräumen: vor) ihren Unterrichtsräumen auf.

2.3 Während der großen Pausen können sich die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 12 entweder in den Schulgebäuden oder auf dem Pausengelände aufhalten. Die Fachräume werden geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 gehen in der ersten große Pause grundsätzlich ins Freie; nur bei ungünstiger Witterung dürfen sie im Klassenzimmer bleiben.

Während der ersten großen Pause beaufsichtigen Lehrkräfte das Pausengelände. Sie können einem Schüler/einer Schülerin in Ausnahmefällen erlauben diesen Bereich zu verlassen. Der Umfang des Schul- und Pausengeländes ist aus dem beigefügten Plan zu ersehen.

In den Pausen ist ganz besonders darauf zu achten, dass andere nicht belästigt oder gefährdet werden. Das Werfen von Schneebällen ist wegen der damit verbundenen Gefahren grundsätzlich verboten.

Zur Gewährleistung der notwendigen Pausen für die Lehrkräfte wird die erste große Pause besser geschützt. Schülerinnen und Schüler respektieren und beachten diese Pause. Deshalb ist es nicht möglich, in der ersten großen Pause Lehrerinnen oder Lehrer am Lehrerzimmer ohne Vereinbarung aufzusuchen oder dort sprechen zu wollen. - Das Entschuldigungsverfahren der Oberstufe bleibt davon ausgenommen.

2.4 Wenn einzelne Schüler oder Klassen Hohlstunden oder unterrichtsfreie Randstunden haben, dürfen sie sich nicht ohne Aufsicht im Klassenzimmer aufhalten. Auch der Aufenthalt in den Treppenhäusern und Fluren sowie in den Pausenhöfen ist während

## SCHULORDNUNG

der Unterrichtszeit nicht gestattet, da dadurch der Unterricht der anderen Klassen gestört werden kann.

Als Aufenthaltsbereiche stehen zur Verfügung: das Rondell, der Bereich vor der Glastür zum Aula-Vorraum;

für die Klassen 5 und 6: A05 sowie der Vorraum des Südbaus;

ab Klasse 9 der Raum A06 als Stillarbeitsraum;

für Jahrgangsstufe 11 und 12: der Oberstufenraum im zweiten Stock des Nordbaus, der Bereich vor dem unteren Eingang zum Oberstufenbau und der Raum A34 (als Stillarbeitsraum), sofern er nicht für Unterricht benötigt wird.

### 2.5 Den SchülerInnen stehen bis auf Weiteres in der Mittagspause folgende Aufenthaltsräume zur Verfügung:

- der gesamte Mensabereich
- das Café im Klo
- die Bibliothek (s. Öffnungszeiten)
- das Schulgelände
- Mediathek (erst ab Klasse 9)

Der Westsaal ist Arbeitsraum, in dem Ruhe herrscht, sofern dort nicht Unterricht oder eine andere schulische Aktivität (z.B. Probe für eine Aufführung) stattfindet. Auch in dieser Zeit ist unbedingt darauf zu achten, dass stattfindender Unterricht nicht gestört wird.

Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt, das Schulgelände in der Mittagspause verlassen. Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 können dies, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt, auch in den Hohlstunden und in der ersten großen Pause. Schülerinnen und Schüler der Kursstufe benötigen dafür keine Zustimmung der Eltern mehr. Wer das Schulgelände in der Mittagspause verlässt und nicht an dem von der Schule angebotenen Mittagessen teilnimmt, untersteht nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule.

### 2.6 Alle Schülerinnen und Schüler haben auf dem Schulgelände elektronische Spiel-, Abspiel- und Empfangsgeräte (Handys, Kameras, Gameboys, MP3-Player, iPods u.ä.) ausgeschaltet und bewahren sie nicht sichtbar auf.

Muss eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer kurzfristigen Änderung des Stundenplans die Eltern informieren, so holt sie (er) sich die Erlaubnis zur Benutzung des Handys zu diesem Zweck bei einer Lehrkraft.

Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist die Benutzung der elektronischen Spiel-, Abspiel- und Empfangsgeräte im Oberstufenraum sowie während der Mittagspause außerhalb der Schulgebäude und im „Café im Klo“ erlaubt.

Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und bei der Schulleitung abgegeben.

### 2.7 Wegen der hohen Gefahr andere damit zu beschädigen dürfen Laserpointer auf dem Schulgelände weder mitgeführt noch benutzt werden.

### 2.8 Der Fahrradkeller unter dem Westbau ist nur zur Aufbewahrung von Fahrrädern und Mopeds da. Fahrräder können auch im Hof entlang dem Nordbau sowie beim Haupteingang der Sporthalle abgestellt werden

### 2.9 Das Rauchen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind den jüngeren ein Vorbild und rauchen nicht im

## SCHULORDNUNG

Sichtbereich der Schule. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Konsum von E-Zigaretten oder E-Shishas.

**2.10** Für das Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts steht den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 8 nach Einführung im Rahmen des ITG-Unterrichts das Internet-Café zur Verfügung.

**2.11** Für die Benutzung der Computereinrichtungen gilt eine gesonderte Nutzungsordnung.

### ***Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen / Haftung***

1. Gegen Schülerinnen und Schüler, die sich während des Unterrichts oder in den Pausen nicht angemessen verhalten, können nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (§90) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
2. Wer Einrichtungen der Schule mutwillig beschädigt, wird zur Haftung herangezogen.

### ***Abwesenheit vom Unterricht: Entschuldigung, Beurlaubung***

1. Kann jemand wegen Krankheit oder aus einem anderen unvorhersehbaren Grund den Unterricht nicht besuchen, soll sofort, muss aber spätestens am zweiten Tag der Verhinderung eine mündliche, fernmündliche, elektronische oder schriftliche Entschuldigung erfolgen. Bei fernmündlicher oder elektronischer Verständigung muss eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen nachgereicht werden. Diese kann auch per Fax geschickt werden, eine elektronische Übermittlung (Scann per E-Mail) genügt der schriftlichen Form allerdings nicht.
2. Wer den Unterricht wegen Unwohlseins verlassen muss, holt sich im Sekretariat einen „Laufzettel“. Dieser wird von einem Erziehungsberechtigten (bei Volljährigkeit vom Betreffenden selbst) unterschrieben und spätestens am übernächsten Tag beim Klassenlehrer abgegeben.
3. Beurlaubungen sind nur in den Fällen möglich, die in der Schulbesuchsverordnung vorgesehen sind. Sie müssen von einem Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit vom Betreffenden selbst rechtzeitig vorher (in der Regel etwa eine Woche) beantragt werden. Beurlaubungen für einzelne Stunden spricht der Fachlehrer aus; für Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer, für längere Beurlaubungen der Schulleiter zuständig.
4. Für die Jahrgangsstufen 11/12 gibt es ein besonderes Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren.
5. Fehlt jemand besonders lange oder auffällig häufig, kann der Schulleiter die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
6. Wer für mehr als drei Wochen am Sportunterricht nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen kann, muss dies in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

### ***Feueralarmordnung***

Für das Verhalten im Falle eines Feueralarms gilt eine besondere Ordnung, die in jedem Unterrichtsraum aushängt.

Diese Schulordnung ist am 01.01.1987 in Kraft getreten. Letzte Änderung: 02.05.2016